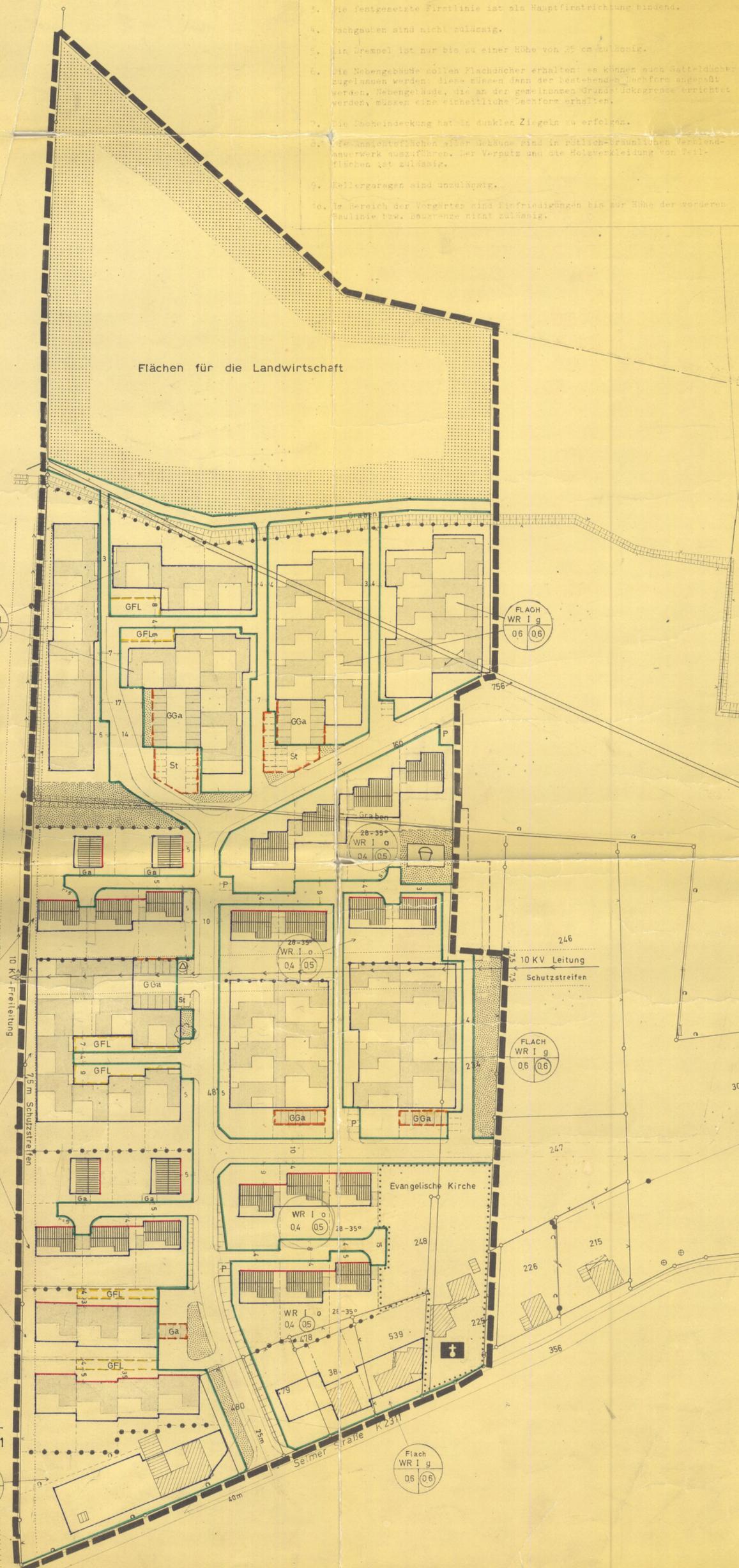


1. anhöfliche Baukörper sind nicht zulässig
2. für die Wohnhäuser werden nur Gatteldächer ohne Walm zugelassen
3. die festgesetzte Firmlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend
4. Dachgaulen sind nicht zulässig
5. ein Dremmel ist nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig
6. die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Gatteldächer zugelassen werden; diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden; Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten
7. die Dachdeckung hat in dunklen Ziegeln zu erfolgen
8. für anhängliche oder Gebälke sind in rotlich-braunlichen Verblendmauerwerk auszuführen; der Verputz und die Holzverkleidung von Treppenhäusern ist zulässig
9. Kellergaragen sind unzulässig
10. im Bereich der Vorgärten sind Einfriedigungen bis zur Höhe der vorgartenbegrenzenden Linie bzw. Mauerkrone nicht zulässig



Flächen für die Landwirtschaft

FLACH  
WR I g  
0,6 0,6

FLACH  
WR I g  
0,6 0,6

28-35°  
WR I o  
0,4 0,5

FLACH  
WR I g  
0,6 0,6

Flach  
WR I g  
0,6 0,6

Änderung gemäß Rats-  
beschluß vom 13. 5. 1971

WA  
FLACH  
WR I o  
0,6 0,6

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1950 (BGBl. I. S. 341) und den §§ 29 und 29 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1961 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrisch einheitliche Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.



den 14. 6. 1971  
Hamm  
Kreisbauamtsdirektor

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 8. 7. 1969 beschlossen, den Bebauungsplan in Sinne des § 30 BBAUG aufzustellen.  
Dieser Beschluß ist in der Zeit von 17. 7. 1969 bis 1. 8. 1969 öffentlich bekanntgemacht worden.  
Der Amtsdirektor: Jn Vertretung  
Der Bürgermeister: Jn Vertretung

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 11. 2. 1971 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG für die Dauer eines Monats von 8. 4. 1971 bis 10. 5. 1971 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen.  
Der Amtsdirektor: Jn Vertretung

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.  
Nordkirchen, den 13. 5. 1971  
Der Bürgermeister: Jn Vertretung  
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt.  
- Nr. 34-3.1-5206 -  
Münster, den 15. Okt. 1971  
Der Regierungspräsident: Jn Auftrag

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 16. 11. 1971 öffentlich aus.  
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Nordkirchen, den 25. 10. 1971  
Der Amtsdirektor: Jn Vertretung

Die Planung erfolgte durch die Kreisplanungsstelle Lüdinhhausen  
Lüdinhhausen, 3. März 1971  
Kreisbaudirektor: Jn Auftrag  
Kreisplaner: Jn Auftrag

FESTSETZUNGEN

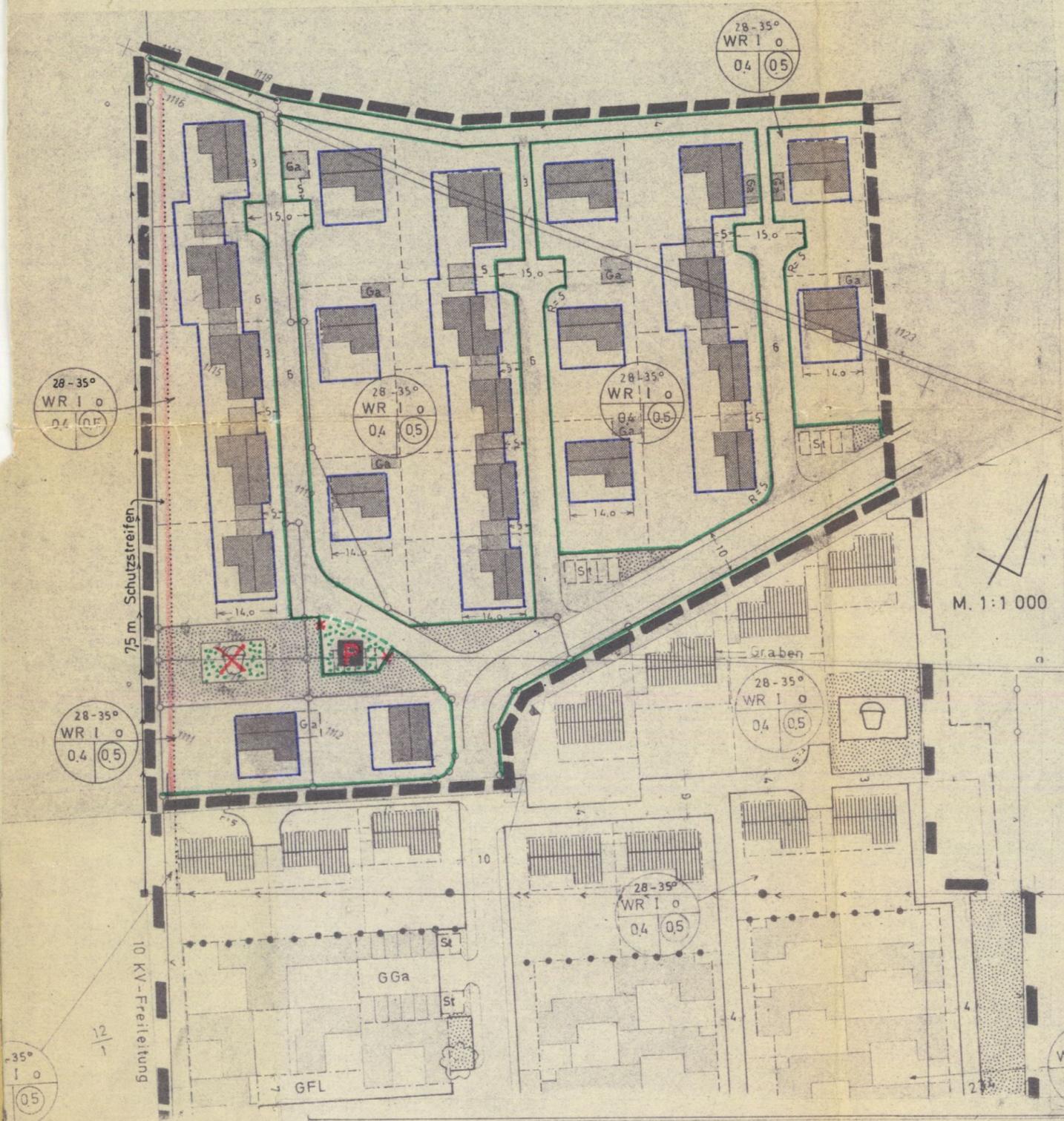
- Grenze des Bebauungsplanes
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines "
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Grünflächen
- Kinderspielplatz
- VEW Umsp.-Stelle
- FLACH Dachneigung
- Firstrichtung
- GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Stellplätze (St) oder Garagen (Ga)
- Flächen für die Landwirtschaft

BEBAUUNGSPLAN NR 4  
SELMER STRASSE

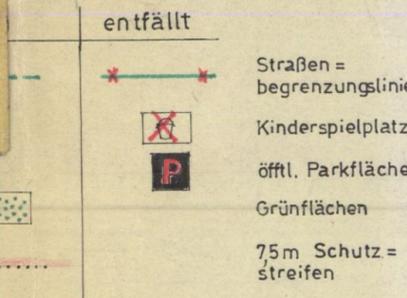
I. Ausfertigung

Gemeinde: Nordkirchen Flur: 12 u. 16  
Amt: Nordkirchen  
Kreis: Lüdinhhausen

M. 1:1000



Änderungen laut  
Beschluss vom 7.6.73



FESTSETZUNGEN	
	Grenze der Änderung
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	offene Bauweisen
	geschlossene Bauweise
	nur Hausgruppen zulässig
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
	Doppelgaragen sind in der äußeren Gestaltung (Höhe, Verblendung) aufeinander abzustimmen.
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
GE	Gewerbegebiet
F.D.	Flachdach
S.D.	Satteldach
W.D.	Walmdach
	Dachneigung
	Firstrichtung
0.4	Grundflächenzahl
0.5	Geschoßflächenzahl
	öffentliche Parkflächen
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
St	Stellplätze
G	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
GFL	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Spielplatz
	Schule
	Kirche
	Kindergarten
	10KV Leitung
	Umformer
	Zu- und Ausfahrtsverbot

**Ermächtigungsgrundlagen**

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)  
 §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020)  
 § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit:  
 § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und  
 § 9 Abs. 2 BBauG und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrisch eindeutigen Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.  
 Lüdinghausen, den 14.6. 1973

Hebe  
 Vermessungsdirektorrat

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 25.8.1972 beschlossen, diesen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 2.10.1972 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Amtsdirektor:   
 Der Bürgermeister:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.8.1972 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats von 23.8.1973 bis 21.9.1973 zu öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Amtsdirektor:   
 Der Bürgermeister:

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den 7.6.1973

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Münster, den 5.9. 1973

Regierungspräsident  
 Richter  
 Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie der Beginn der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 am 15.10.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Lüdinghausen, den 16.10. 1973

Der Amtsdirektor:   
 Der Bürgermeister:

Ltd. Kreisbaudirektor:   
 Kreisplaner:

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
SELMER STRASSE**

**I. ÄNDERUNG**

1. Ausfertigung  
 Gemeinde: No  
 Amt: No  
 Kreis: Lüd  
 M. 1:1 000

Bebauungsplan Nr. 4  
 "Selmer Straße"  
 1. Änderung

Ermächtigungsgrundlagen  
§§ 2 bis 10 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2221)  
§ 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV.NW S 96), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (SGV NW 232) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I.S. 1237) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 3.12.1974 (SGV NW 2023).



Bescheinigungen  
Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Grundstücksgrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.  
..... Coesfeld, den 28.8.1978.

Der Rat der Gemeinde NORDKIRCHEN hat am 21.2.1978 die Änderung des Bebauungsplanes "SELMER STRASSE" beschlossen.  
Dieser Beschluß wurde am 15.3.1978 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde hat am ..... die Offenlegung dieses Änderungsentwurfes beschlossen.  
Dieser Beschluß wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Nordkirchen, den 16.3.1978  
*J. H. O. Oermann*  
Bürgermeister

Nordkirchen, den .....  
Bürgermeister

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 9.5.1978 hat dieser Änderungsentwurf mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG für die Dauer eines Monats vom 9.6.1978 bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 4, 28 GO in der Fassung vom 3.12.1974, §§ 2, 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 in Verbindung mit § 4 1. DVO BBauG vom 29.11.1960, zuletzt geändert durch VO vom 21.4.1970 (SGV NW 231) und § 103 BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (SGV NW 232) als Satzung beschlossen worden.

NORDKIRCHEN, den 12.6.1978  
Der Gemeindefunktionär  
*G. H. O. Oermann*  
Gemeindefunktionär

NORDKIRCHEN, den 31.8.1978  
*J. H. O. Oermann*  
Bürgermeister  
Ratsmitglied  
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 6.12.1978 Az.: 35 27-5203- genehmigt worden.

Gemäß § 12 BBauG sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 18.01.1979 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung zum Bebauungsplan 4 rechtsverbindlich.

Münster, den 6.12.1978  
Der Regierungspräsident  
*J. H. O. Oermann*  
Reg.-Bauamt



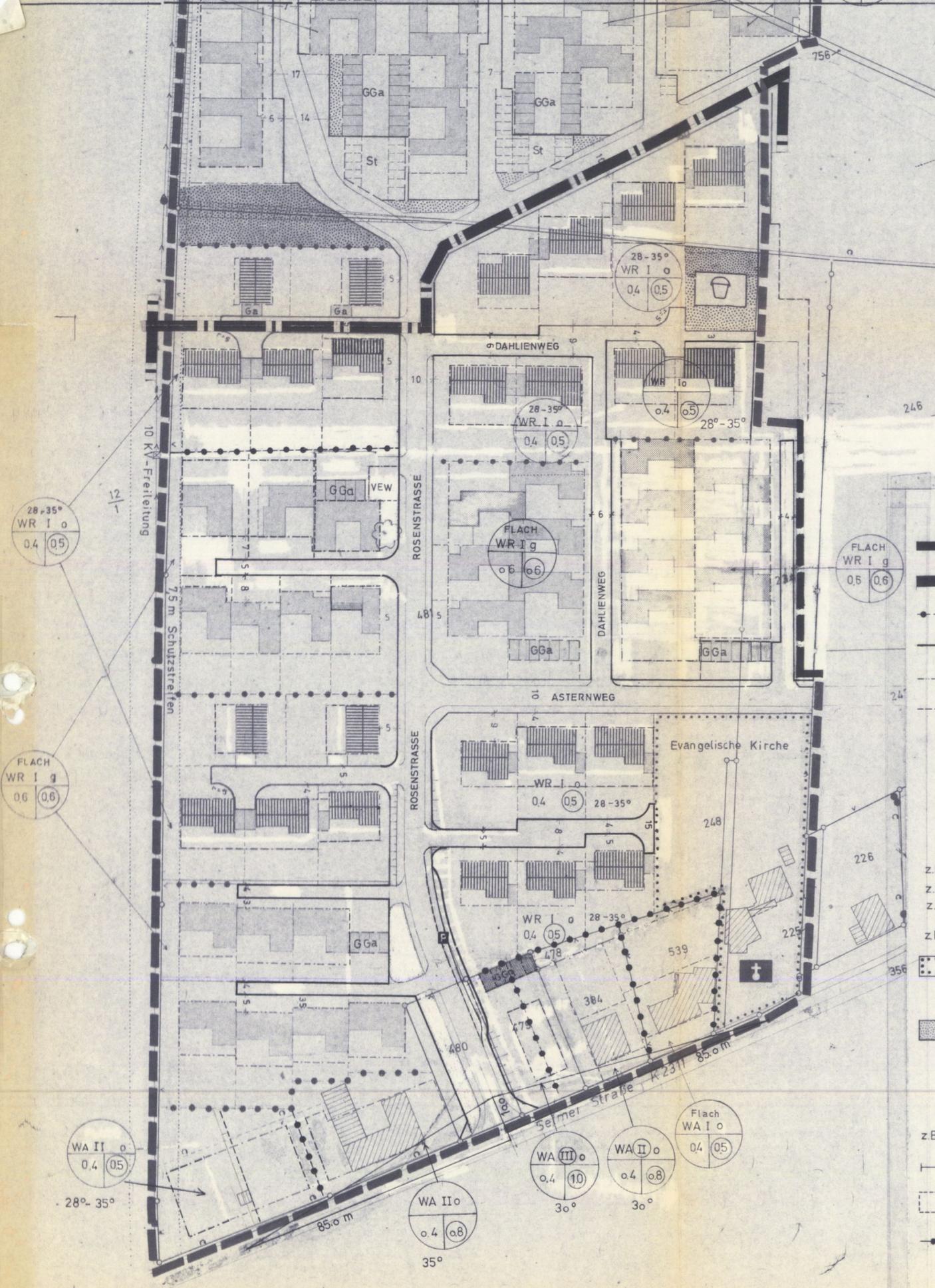
Nordkirchen, den 19.01.1979  
*J. H. O. Oermann*  
Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN NR 4 SELMER STRASSE I. AUSFERTIGUNG

## 2. ÄNDERUNG gem. § 2 (6) BBAUG

Ausfertigung  
Gemeinde: Nordkirchen Flur: 12 u. 16  
Amt: Nordkirchen  
Kreis: Lüdinhhausen Coesfeld

M. 1:1 000

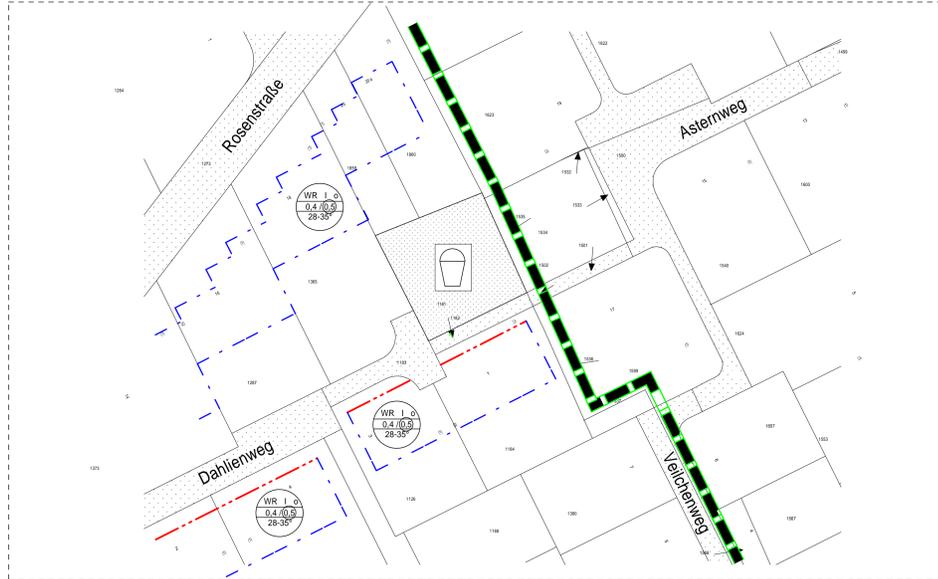


### FESTSETZUNGEN

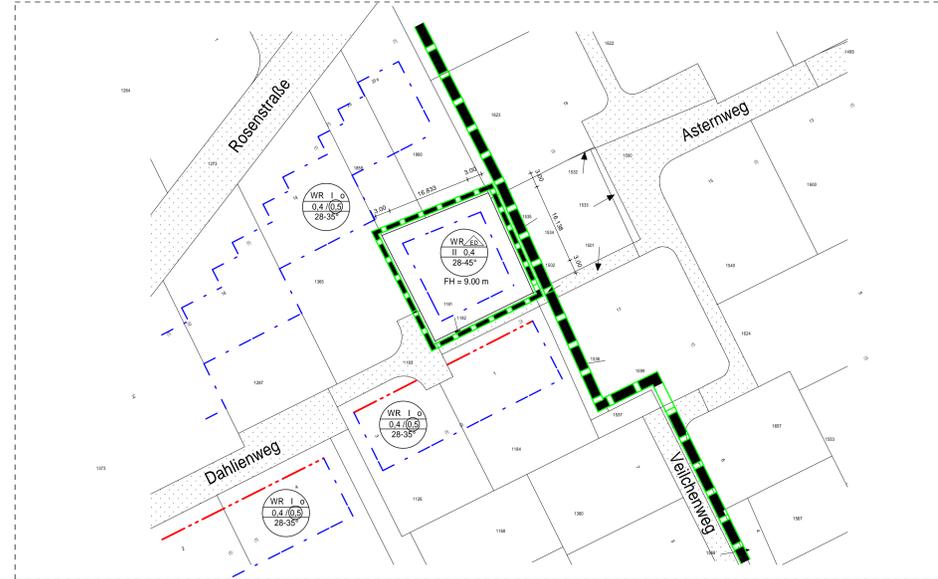
- Grenze des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- o offenes Wohngebiet
- g geschlossene Bauweise
- z.B. I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- z.B. II Grundflächenzahl, zwingend
- z.B. 0,4 Geschossflächenzahl
- z.B. 0,5 Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Grünflächen
- Kinderspielplatz
- VEW Umspannstelle
- z.B. FLACH Dachneigung
- Firstrichtung
- Flächen für Garagen (GGa)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Parkplatz

15.11.78  
30.11.78





Aktueller Stand des Bebauungsplanes "Selmer Straße"



4. Änderung des Bebauungsplanes "Selmer Straße"

4. Änderung des Bebauungsplanes "Selmer Straße"

Das Flurstück 1181 wird als Bauland ausgewiesen und erhält Baugrenzen sowie Festsetzungen für die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 BauGB

1. Dachform  
Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von 28 - 45° auszubilden. Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Zulässig sind auch gegeneinander mit max. 1,00 m versetzte Pultdächer. Garagen können auch mit Flachdach ausgebildet werden.
2. Dachausbildung  
Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer Breite von 40% der Trauflänge zulässig. Sie müssen mind. 1,5 m vom Ortsgang entfernt sein und von der Traufe und von der Traufe sowie vom First einen Abstand von 1,00 m einhalten.
3. Dachüberstand  
Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis max. 0,70 m, im Bereich des Ortsgangs bis max. 0,50 m, horizontal gemessen, zulässig. Die Dachüberstände sind bei Doppelhäusern gleich auszubilden.
4. Dacheindeckung  
Alle Dächer sind in rot- bis rotbraun oder anthrazitfarben einzudecken.
5. Außenwandflächen  
Die Außenwandflächen sind mit rot-braunem Klinker oder mit rotem, rot-braunem oder weißen Putz -auch in Kombination- auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (maximal 10% der gesamten Wandfläche einer Bauseite) dürfen andere Materialien verwendet werden (z. B. Sichtbeton (bettraue Schalung); Holz; dunkel lasiert, natur belassen oder hell gestrichen). Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden. Für Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.
6. Garagen und Stellplätze  
Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7. Einfriedungen  
Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind in Form von Hecken und / oder Zäunen in einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Zeichenerklärung:

- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selmer Str.
- Abgrenzung des Änderungsbereichs
- Baugrenze
- Baulinie
- offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser
- Reines Wohngebiet
- Einzel- und Doppelhäuser
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Dachneigung 28-45°
- Firsthöhe max. 9,00 m
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- öffentlich
- privat
- Spielanlagen

Die max. zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) wird mit 9,00 m, bezogen auf die Oberkante fertiger, zugeordneter Erschließungsstraße festgesetzt. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Nordkirchen angegeben.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF) darf. max. 0,50 m über Oberkante zugeordneter, fertiger Erschließungsstraße liegen, die von der Gemeinde Nordkirchen angegeben wird.



Planverfasser: Dipl.-Ing. Architekt Jörg Dröge, Nordkirchen  
Okt. 2013

<p>1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Selmer Straße" beschlossen. Dieser Beschluss ist am 31.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>4. Öffentliche Auslegung Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.07.2013 bis 19.08.2013 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>6. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 17.10.2013 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Übersichtsplan Bebauungsplan "Selmer Straße"</p> <p style="text-align: right;">ohne Maßstab</p>
<p>2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 21.03.2013 gem § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>5. Unterrichtung der Behörden Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 12.07.2013 bis 12.08.2013 gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches stattgefunden.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>7. Inkrafttreten Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am .....ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>	
<p>3. Unterrichtung der Behörden Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 10.03.2013 bis 10.04.2013 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.</p> <p>Nordkirchen, .....</p> <p>Bürgermeister</p>			

Gemeinde Nordkirchen  
4. Änderung des  
Bebauungsplanes

Selmer Straße  
Ortsteil Nordkirchen

Okt. 2013

Planverfasser: Dipl.-Ing. Architekt Jörg Dröge, Nordkirchen  
03.10.2013